

## **Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030**

Zwischen der

**Stadt Zug**, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Beitragsgeberin

und dem

**Verein „Zuger Sinfonietta“**, vertreten durch den Präsidenten und den Intendanten, als Beitrags-  
empfänger

wird betreffend

wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2027 bis 2030 folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

### **1. Ausgangslage**

Der Verein Zuger Sinfonietta ist das bedeutendste Zuger Profi-Orchester mit regelmässigem Orchesterbetrieb und lokaler Geschäftsstelle. Das Orchester setzt sich primär aus Musikerinnen und Musikern aus der Region zusammen und schafft mit Abo-Konzerten, Kooperationen und Vermittlungsangeboten ein attraktives Klassikangebot für ein breites und diverses Zielpublikum. Die Zuger Sinfonietta fördert lokales, regionales und zeitgenössisches Schaffen und bietet Solistinnen und Solisten aus dem In- und Ausland eine Bühne.

### **2. Dauer der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2030, abgeschlossen. Zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

### **3. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Kulturförderungsreglement vom 5. September 2023 (KFR, SRS Stadt Zug 4.7-1)

### **4. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung**

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Statuten des Vereins Zuger Sinfonietta vom 5. November 2022.

## **5. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung**

Die Beitragsgeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Der Beitragsempfänger reicht der Beitragsgeberin jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht) mit realisierten Programmaktivitäten und Informationen zu den strategischen Zielen,
- Liste der Musikerinnen und Musiker mit Gemeinde- und Kantonszugehörigkeit und Jahrgang
- demografisch aufgeschlüsselte Publikumszahlen

Die Beitragsgeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.

Die Finanzkontrolle kann für die Überprüfung der Abrechnung der im Rahmen der Leistungsvereinbarungen erbrachten Leistungen beigezogen werden.

## **6. Budget und Rechnungslegung**

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

## **7. Finanzielles**

Die Stadt Zug richtet dem Verein Zuger Sinfonietta einen jährlichen Beitrag von CHF 80'000.00 für die Jahre 2027 bis 2030 aus. Die Überweisung des Beitrages erfolgt jeweils per Ende Februar, vorbehältlich dem ordnungsgemässen Erhalt der jährlichen Controllingsunterlagen und der Gewährung des jeweiligen jährlichen Budgets durch den Grossen Gemeinderat.

### Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütungen der Stadt und des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) sind.

### Behandlung der Überschüsse

- Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Beitragsempfängers als «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Beitragsgeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird die «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist die «Reserve aus Leistungsvereinbarung» der Beitragsgeberin (anteilmässig) zurückzuerstatten.

## **8. Leistungsauftrag**

### Allgemeine Grundsätze

- Es werden die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie eingehalten, basierend auf: der kulturellen Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDGs) der UNO-Agenda 2030.
- Die Stadt Zug als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.

### Allgemeine Pflichten des Vereins

- Die Zuger Sinfonietta verpflichtet sich jährlich mindestens fünf öffentliche Konzerte in der Stadt Zug aufzuführen, sowie darüber hinaus im kulturellen Leben der Stadt Zug mitzuwirken.
- Der Verein räumt der Qualitätssicherung und der musikalischen und institutionellen Entwicklung weiterhin einen hohen Stellenwert ein.
- Der Verein erweitert den Kreis von Sponsoren und Gönnern und finanziert sich primär über eigens erwirtschaftete Einnahmen und die Unterstützung von Privaten.
- Der Verein setzt sich für faire Bedingungen im Musikschaffen ein. Er orientiert sich an den Branchenempfehlungen des Schweizerischen Musikverbands (SMV) und besetzt offene Stellen durch ein professionelles Auswahlverfahren mit öffentlicher Ausschreibung und Experten-Gremium. Sofern möglich, werden die Stellen mit Musikerinnen und Musikern besetzt, die aus der Stadt oder dem Kanton Zug stammen, hier wohnen und/oder wirken.
- Der Verein bemüht sich um die Entwicklung statistischer Instrumente und erstellt demografisch aufgeschlüsselte Besucherstatistiken.

### Förderung, Vernetzung, Vermittlung und Zusammenarbeit

- Die Zuger Sinfonietta fördert den regionalen Musik-Nachwuchs und unterstützt dessen Bekanntmachung über die Kantonsgrenze hinaus.
- Die Zuger Sinfonietta veranstaltet jährlich ein Konzert mit Vermittlung für Schulklassen, welches für die Klassen der Zuger Stadtschulen kostenlos zugänglich ist.
- Alle zwei Jahre veranstaltet die Zuger Sinfonietta das kooperative Format «Weihnachtszauber». Auch bei diesem ist die Teilnahme für die Zuger Stadtschulen kostenlos.
- Der Verein engagiert sich für einen nachhaltigen Zugang der breiten Öffentlichkeit zur klassischen Musik und entwickelt entsprechende Konzert- und Vermittlungsformate.
- Die Zuger Sinfonietta vergibt Kompositionsaufträge an professionelle Komponistinnen und Komponisten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens.
- Die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Partnerinnen und Partnern wird weitergeführt und verstärkt.
- Die Zuger Sinfonietta ist bemüht, jede Saison zwei Gastspiele zu realisieren.

## **9. Auskunftspflicht und Aufsichtsrecht**

Der Beitragsempfänger mit dessen Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Die Stadt kann aber zusätzliche Auflagen machen.

Im Bedarfsfall ist die Stadt Zug berechtigt, auch Vertretungen in den Gremien zu stellen und in die Akten des Vereins Einsicht nehmen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.

- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

## 11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Zug,

Für die Stadt Zug

André Wicki  
Stadtpräsident

Beat Werder  
Stadtschreiber

Für die Zuger Sinfonietta



Matthias Michel  
Präsident



Lion Gallusser  
Intendant